

Wenn Sie den Newsletter nicht oder nicht vollständig sehen, klicken Sie bitte [hier](#)



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Sofort informiert



AKTUELLE INFORMATION DES BMAS

PM BMAS: Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs- rechengrößen 2023

Das Kabinett hat heute die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 beschlossen. Dazu erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der

Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) turnusgemäß angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2023 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2021 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im Bundesgebiet 3,30 Prozent und in den alten Bundesländern 3,31 Prozent.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2023 im Überblick:

Die **Bezugsgröße**, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), **steigt auf 3.395 Euro/Monat** (2022: 3.290 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) **steigt auf 3.290 Euro/Monat** (2022: 3.150 Euro/Monat).

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** (West) **steigt auf 7.300 Euro/Monat** (2022: 7.050 Euro/Monat)

und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) **steigt auf 7.100 Euro/Monat** (2022: 6.750 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Jahresarbeitsentgeltgrenze) **steigt auf 66.600 Euro** (2022: 64.350 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche **Beitragsbemessungsgrenze** für das Jahr 2022 in der gesetzlichen Krankenversicherung **steigt auf 59.850 Euro** jährlich (2022: 58.050 Euro) bzw. 4.987,50 Euro monatlich (2022: 4.837,50 Euro).

Zur Pressemitteilung auf der BMAS-Website

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungs- rechengrößen 2023



Das Kabinett hat am 12. Oktober 2022 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) turnusgemäß angepasst.

➔ [Pressemitteilung jetzt lesen](#)

